

Wir JOSEPH/ von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Kaiser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien/ ic. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Württemberg/ ic. Graf zu Tyrol/ ic. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kund allerhöchlichlich; Demnach Uns des Herzogen zu Sachsen-Gotha Liebde. Geheimbde und Rätthe/ Johann Friedrich Bachoff von Echt/ Innocentius von Pflug/ Christian Hieronymus Mühlpsfordt/ und Georg Ehrenfried von Naundorff/ allerunterthänigst zu vernehmen geben/ was gestalten Wir auf gehorsamstes Bitten/ Sr. Liebde. Fürstl. Renth-Cammer/ in Sachen contra ihren angenommenen und verpflichteten/ hernach aber in Untreu und Unrichtigkeit/ auch viele Frevelthaten verfallenen Hof-Factorn, den Juden Moyses Benjamin Wulffen/ zu Dessau/ bereits im Februario jüngsthin eine Käyserl. Commission gnädigst erkant/ und dabey besonders verordnet/ daß inzwischenden weder besagt des Herzogs Liebde. / noch Ihren Dero darunter wegen ausgestellter Wechsel-Briefen interessirten Bedienten/ einiger Nachtheil oder Beschwerlichkeit zugefüget werden solle/ welches denn um so gerechter und billiger zu seyn von Uns sonder Zweifel deswegen und um so mehrs werde erachtet worden seyn/ als (1.) besagte des Herzogen Liebde. mit Fürstenthum und Landen überflüssig angelesen/ und dabey notorisch wäre/ daß Sie Ihre Wechsel-Briefe auf Dero Special-Befehl aus schuldigster Devotion bis zur ausgemachten Haupt-Sache eingelegt/ mithin vor Sich von dem Dessauer Juden keinen Heller bekommen hätten/ und daher derselbe unrecht und sträfflich gehandelt/ daß er vor der Sachen Endschafft solche Wechsel-Briefe dolo malo andern cediret und zugespielt hätte; Dann auch mehrgedachte Sr. Liebde. vermöge beygebrachter gedruckter Rechnungen/ jedermänniglich handgreiflich demonstrieren lassen/ daß der Jude und dessen Cessionarii keinen Groschen mehr zu fordern hätten; Hingegen (2.) dieser Jude selbst/ wie es verlautete/ und seine öfftere Gegenwart in Leipzig zeithero bestärckete/ einen *salvum conductum* wider dessen Wechsel-Creditores, so gar in liquiden und unsfrittigen Posten ausgebracht haben sollte/ folglich so vielmehr auch Sie/ als Fürstl. Rätthe und getreue Diener/ ratione dieser strittigen offenbahr-ungegründeten Sache/ dergleichen Freyheit zu erlangen/ nicht zweiffelten/ zumahln denern Rechten und der Billigkeit entgegen seyn würde/ wider die *Fidei iussores executionem*, auf ihre Wechsel-Briefe nach gegenwärtigen falls ganz sonderbahren Umständen/ und wider den Juden/ als Cedenten/ beygebrachten so vielen hellen *indiciis doli* zu gestatten/ ehe die Haupt-Sache mit viel besagten Herzogs Liebde. als Principal-Debitorn, zum gänglichen Austrag gediehen/ zumahln Ihre Liebde. aus dem Verzug desselben/ sonderheitlich da der Jude die ihm anvertraute/ aber wider selbstige theuere Zusage/ auch wider gerichtlich Geboth mißbrauchte Bornaische Wiederkauß-Documenta, noch *de facto, & non absque vitiis furtivitatis detiniret*/ den größten Schaden empfinden/ und



und um des willen / die Beförderung des schleunigen Ausgangs von selbst
sich sorgfältig angelegen seyn lassen müßten / bevorab es (7.) an deme
wäre / daß der Jude mit seiner Cession offtgedachte ihre Wechsel-Briefe / und
derselben Eintreibung / durch seine verstellte Cessionarios folgende Gefahrde
zu seiner Absicht hätte / damit wider ihn / wenn er durch diesen verbottener
Weg / mit ihren völligen Ruin zu seiner Befriedigung gelangete / kein Mittel
eines Regressus , noch einer Execution der ausfallenden Judicatorum übrig
bliebe / inmassen nicht allein sein Vermögen viel zu gering / als zu Ersetzung einer
so starcken / in strittigen Wechselbr. verschriebenen Summa erfordert würde / son-
dern er würde auch / wann ihm diese List gelingen sollte / sich mit einer so reichen
Beuthe an auswärtigellns nicht unterworfenene Orthe ohnfehlbar begeben / mit
gehorsamster Bitt / Wir in aller mildesten Erwegung dessen / auch deter in obbe-
rührtem Druck mit mehrem rechtlich deduciren gegründeten Motiven vor sich
ins gesammt und jedem besonders Unsern Käyserlichen allerhöchsten Schutz-
und Sicherheits-Brief dahin zu ertheilen gnädigt geruhen wolten / daß pra-
via cassatione alles desjenigen / was von dem Juden und seinen Cessionariis at-
tentando anderstivo durch Klagen vorgenommen worden / sie unter dem Vor-
wand dieser mit Stritt-befangenen Wechsel-Briefe in oder aussere denen Leipzi-
ger oder andern Messen und Märckten weder in denen sämmtlichen Chur- und
Fürstl. Sächsis. Landen / noch sonst in einigen andern Orten des Heil. Röm.
Reichs mit Arrest / Kummer und Processen an ihren Personen / oder Haab
und Gütern nicht solten beschweret und bekümmert werden / daß Wir daher
sie sammt allen ihren Haab und Gütern / liegenden und fahrenden nichts da-
von ausgenommen / wo dieselbe im Heil. Röm. Reich gelegen sind / aus Käy-
serlicher Macht / Vollkommenheit / mit wohlbedachtem Muth und rechtem
wissen in Unsern und des Heil. Reichs sonderbahren Verspruch / Schutz/
Schirm und Protection empfangen und aufgenommen haben / thund das / neh-
men und empfangen dieselbe hiermit wesentlich in Krafft dieses Briefs in Un-
sern und des Heil. Reichs Schutz / Schirm und Protection, und wollen / daß
pravia cassatione alles desjenigen / was von Eingangs besagten Juden und sei-
nen Cessionariis attentando anderstivo durch Klagen vorgenommen worden /
sie Supplicanten unter dem Vorwand deren mit Stritt-befangenen Wechsel-
Briefen in oder aussere denen Leipziger oder andern Messen und Märckten we-
der in denen sämmtlichen Chur- und Fürstlichen Sächsis. Landen / noch sonst
an einigen andern Orten des Heil. Röm. Reichs mit Arrest / Kummer oder
Processen an ihren Personen / Bedienten und Angehörigen / oder Haab und
Gütern nicht beschweret noch bekümmert werden / sondern sie vielmehr in sol-
chem unserm Schutz / Schirm und Protection seyn und bleiben / auch alle und
jede Recht und Gerechtigkeiten / Immunität / Sicherheit und Vortheil haben /
sich deren freuen / gebrauchen und genießen sollen und mögen / wie andere / un-
sere und des Heil. Reichs Stände und Unterthanen / so mit dergleichen Schutz/
Schirm und Protection begabet und versehen sind. Gebieten darauf allen und
jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen /
Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvoigten / Hauptläuten / Wigdomben /
Woigten / Pflegern / Verwesern / Ambleuten / Land-Richtern / Schultheissen /
Für-

Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Besen die sind/ ernst- und vestiglich mit diesem Brief/ daß Sie gedachte Fürstl. S. Gothaische Scheimbde und Räte unter dem Vorwand obbesagter mit Stritt. befangenen Wechsel- Briefen/ in oder auffer denen Leipziger oder andern Messen und Märckten weder in denen sämtlichen Chur- und Fürstl. Sächsl. Landen/ noch sonst an einigen andern Orten des Heil. Röm. Reichs/ mit Arrest/ Kummer und Procellen an ihren Personen oder Haab und Gütern/ nichts davon ausgenommen/ wider diesen Unsern Käyserl. Schus/ Schirm und Protection nicht beschweren oder bekümmern/ sondern sie und Ihrige/ wie ob stehet/ ruhig und unangefochten seyn und bleiben lassen/ alles bey Vermeydung Käys. Ungnade und Straffe/ und darzu eine Pcen, nemlich zwanzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich hierwider eigenthätlich handeln würde/ Uns halb in Unsere Käyserl. Cammer/ und den andern halben Theil ihnen Supplicanten/ so hierwider beleidiget worden/ unnachlässlich zu bezahlen/ verfallen seyn sollen. Mit uhrfund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in Unserer Stadt Wien/ den Neunten Monaths-Tag Augusti nach Christi Unseres lieben H. Ern und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt/ im Siebenzehenhundert und Achten; Unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden/ des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten/ und des Böhemischen im Vierdten Jahr.

Joseph.

V. Friedrich Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar.
Majestatis proprium

(L. S.)

C. F. Consbruch.

PK 2 f 6412

X3439680

W18

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1710

Dr. Johann Friedrich Schlegel

Ad Mandatum Zoor Collegii
Majestatis program

C.F. Gombach

(12)

mc



Wir JOSEPH/ von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Kaiser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ic. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Württemberg/ ic. Graf zu Tyrol/ ic. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich; Demnach Uns des Herzogen zu Sachsen-Gotha Liebdt. Scheimbde und Räthe/ Johann Friedrich Bachoff von Echt/ Innocentius von Anonymus Mühlfordt / und Georg Ehrenfried von Königsgrün zu vernehmen geben/ was gestalten Wir auf Sr. Liebdt. Fürstl. Renth-Cammer/ in Sachen contra und verpflichteten/ hernach aber in Untreu und Unrichtigkeiten verfallenen Hof-Factorn, den Juden Moses Dessau/ bereits im Februario jüngsthin eine Käyserl. Ant- und dabey besonders verordnet/ daß inzwischen des Liebdt. / noch Ihren Dero darunter wegen ausgeübten interessirten Bedienten/ einiger Nachtheil oder Beschwerde werden solle/welches denn um so gerechter und billiger Zweifel des wegen und um so mehrs werde erachtet/ befagte des Herzogen Liebdt. mit Fürstenthum und Reichthum/ und dabey notorisch wäre/ daß Sie Ihre Wechsels-Befehl aus schuldigster Devotion bis zur ausgeübten eingeleget/ mithin vor Sich von dem Dessauer Juden hätten/ und daher derselbe unrecht und sträfflich geschehen/ Sachen Endschafft solche Wechsel. Briefe dolo malo gespielt hätte; Dann auch mehrgedachte Sr. Liebdt. gedruckter Rechnungen/ jedermänniglich handgreiflich daß der Jude und dessen Cessionarii keinen Groschen; Hingegen (2.) dieser Jude selbst/ wie es verlauterete/ vort in Leipzig zeithero bestärckete/ einen Salvum concessum Wechsel-Creditoribus, so gar in liquiden und unstrittigen Sachen sollte/ folglich so vielmehr auch Sie/ als Fürstl. Renth-Cammer/ ratione dieser strittigen offenbahr-ungegründeten Sache zu erlangen/ nicht zweiffelten/ zumahln denen Renth-Cammer entgegen seyn würde/ wider die Fidei iussores exesibit. Briefe nach gegenwärtigen falls ganz sonderbar/ der den Juden/ als Cedenten/ beygebracht so vielen Schaden/ ehe die Haupt-Sache mit viel besagten Herren-Debitorn, zum gänglichen Austrag gediehen/ zum dem Verzug desselben/ sonderheitlich da der Jude die Sache wider selbstige theuere Zusage/ auch wider gerichtliche Bornaische Wiederkauff-Documenta, noch de factum irrivitatibus decimiret/ den größten Schaden empfinden/ und

